

§ 9 Bgld. VAG Aufschieb der Kundmachung bei Einbringung eines Antrages

Bgld. VAG - Burgenländisches Volksabstimmungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 05.09.2024

(1) (Verfassungsbestimmung) Wird die Einbringung eines Antrages auf Durchführung einer Volksabstimmung von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Landtages oder von mindestens 1.500 zum Landtag wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern innerhalb einer Woche nach Fassung des Gesetzesbeschlusses im Landtag der Landesregierung angezeigt, so darf dieser Gesetzesbeschluß frühestens acht Wochen nach dem Tag der Beschlußfassung im Landtag vom Landeshauptmann kundgemacht werden.

(2) Im übrigen ist § 4 sinngemäß anzuwenden.

In Kraft seit 27.07.2005 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at